

17.53.01

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WS Kleingewerbegebiet	(§ 2 BauNVO)	
WR Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	
WA Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	
WB Besondere Wohngebiete	(§ 5 BauNVO)	
MI Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)	
MK Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)	
GE Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	
GI Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)	
SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)	
SO Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)	

Maß der baulichen Nutzung	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GF Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	
GF Geschossfläche	III als Höchstgrenze	
GF Geschossfläche	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze	
BM Bauweise	z.B. V zwingend	
GR Grundflächenzahl	TH Traufhöhe	
OK Oberranke zwingend	OK Oberranke	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
O Offene Bauweise		
Z Zielbauweise		
Abwechslung Bauweise		
Baulinie		
Baugrenze		

Gemeinbedarf	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Flächen für den Gemeinbedarf		
Öffentliche Verwaltungen		
Schule		
Kirchen und kirchliche Zwecke		
Sozialer Zwecke dienende Gebäude		
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude		

Verkehrflächen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr		
Flughafen		
Bahnanlagen		
Straßenverkehrsflächen		
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung		
Einfahrt		
Straßenbegrenzung		

Versorgungsanlagen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Flächen für Versorgungsanlagen		
Elektrizität		
Gas		
Fernwärme		
Wasser		

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
oberirdisch		
unterirdisch		
Schutzstreifen		

Grünflächen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Grünflächen		
Parkanlage		
Dauerkulturgärten		
Sportplatz		
Spießplatz		

Wasserflächen und Hochwasserschutz	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		
Häfen		
Hochwasser-rückhaltebecken		
Überschwemmungsbänke		

Aufschüttungen, Abgrabungen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Flächen für Aufschüttungen		
Flächen für Abgrabungen		

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze
Flurgrenze	Flurgrenze
Gemarkungsgrenze	Gemarkungsgrenze
Kriegsgrenze	Kriegsgrenze
Landesgrenze	Landesgrenze
Eigentumsgrenze	Eigentumsgrenze
Wegfallende Grenze	Wegfallende Grenze
Wegfallende Bäume	Wegfallende Bäume
Vorhandene Gebäude	Vorhandene Gebäude
Wegfallende Gebäude	Wegfallende Gebäude
Höhe über NN	Höhe über NN
Hausstadt Lübeck	Hausstadt Lübeck
Sichtmaß	Sichtmaß
Garten & Anst. B-Plane	Garten & Anst. B-Plane
Wegfallende Grenze des B-Planes	Wegfallende Grenze des B-Planes
Bauhallenlinie	Bauhallenlinie
Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
Wegfallender Knick	Wegfallender Knick
Vorhandener Baumkronenüberschneiter	Vorhandener Baumkronenüberschneiter
Abwasserleitung	Abwasserleitung

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 17.53.01 (1. ÄNDERUNG) GEMÄß § 13 BAUNVO

Aufgrund § 13 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.8.2001 (BGBl. I S. 1572) wird nach Anhörung der Bürgerhäuser der Hansestadt Lübeck vom 26.11.1987 und vom 26.11.1987 (Änderungsbeschluss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.53.01 für das Gebiet Malmöstrasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Innenminister hat von dieser Satzung über die Verantwortliche Änderung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Die örtlichen Bauvorschriften sind nach § 13 Abs. 4 (4) der Landesbauordnung (LBO) im Erlass des Innenministers vom 18.03.1988, Az. II 6102-9/82 (17.53.01) genehmigt worden. Diese Satzung wird hiermit ausgedrückt.

Entworfen und aufgestellt nach § 9 BauGB
Lübeck, den 8. April 1988
GEZ DR. KUNIPPEL
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplatzplan
IV
IA

Die kostenmäßige Bestand im 16.12.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 16.12.1987
Kattström
LS
GEZ. SONNEMANN

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom bis zum durchgeführt worden.
Lübeck, den 26.11.1987
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
IV
IA

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17.53.01 (1. Änderung) besteht aus der Planzeichnung und dem Text. Seine Begründung haben in der Zeit vom bis zum abgegeben.
Lübeck, den 22. April 1988
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
IV
IA

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 26.11.1987 erlassen.
Lübeck, den 20. Jan. 1988
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
IV
IA

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 22. April 1988 mit der bewährten Bebauungsplanung des Erlasses des Innenministers vom 18.3.1988 Az. II 6102-9/82 (17.53.01) genehmigt worden. Die Einmündigkeit der Bebauungsplanung kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.
Lübeck, den 22. April 1988
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplatzplan
IV
IA

GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Nachrichtliche Übernahme

- Im Bereich des Bebauungsplanes sind vorgesehene Siedlungsansammlungen (Kulturdenkmale im Sinne von § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 18. 9. 1972) nicht eingetragene Denkmale aller Art sind von Grundstückseigentümer bzw. Grundstückbesitzer oder ihrer Beauftragten mindestens 2 Monate vor Beginn des Amt für Vor- und Frühgeschichte (Denkmalschutzprüfung), Meiningstr. 2, 2400 Lübeck, schriftlich anzuzeigen (§ 6 Abs. 17 Denkmalschutzgesetz).
- Arbeiten im Schutzbereich (8 m breiter Schutzbereich) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die BfB.
- Der Einsatz und das Fahren von schwerem Gerät im Schutzbereich der BfB-Anlagen sind nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der BfB zulässig.
- In Falle einer Kreuzung auf zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung und der BfB-Anlage ein Lichter Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.
- Bei in insbesondere verboten, im Schutzbereich der BfB-Anlagen:
 - Mauern, Gatter, Zäune und dgl. zu errichten;
 - Material, Gerät und Ausrüstung zu lagern;
 - tiefwurzelnde Pflanzen zu setzen;
 - das Geländeebene zu verändern;
 - Markierungen, Schilder, Pfeile und Festpunktzeichen zu entfernen oder zu verändern (sie sind erforderlich, falls auf Kosten des Unternehmers zu sichern);
 - Sprengungen vorzunehmen;
 - Abwässer einzuleiten.
- Hochspannungsleitung**
Für Bauten, die innerhalb der Fläche des Schutzbereichs der Hochspannungsleitung errichtet werden sollen, sind besondere Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Zweck Festsetzung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ist der Energieträger während des Bauverfahrens zu schützen. (Stadtwerke Lübeck)

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000

Katasteramt Lübeck, 6.10.1987

BAUAUSSCHUSS
SITZUNG VOM 27.11.87
PROTOKOLL NR. 11/87

SENAT
SITZUNG VOM 11.12.87
PROTOKOLL NR. 11/87

BÜRGERSCHAFT
SITZUNG VOM 26.11.87
PROTOKOLL NR. 82/87

